

Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der Pensionskasse des Staatspersonals (RWEF)

Stand 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	3
	Artikel 1 - Grundsatz	3
	Artikel 2 - Zulässiger Verwendungszweck	3
	Artikel 3 - Wohneigentum	3
	Artikel 4 - Beteiligungen	4
	Artikel 5 - Eigenbedarf	4
2	VORBEZUG	4
	Artikel 6 - Betrag bis zum 50. Altersjahr	4
	Artikel 7 - Betrag ab dem 50. Altersjahr	4
	Artikel 8 - Mindestbetrag und Modalitäten	5
	Artikel 9 - Auszahlung	5
	Artikel 10 - Rückzahlung	6
	Artikel 11 - Verkauf	6
3	VERPFÄNDUNG	7
	Artikel 12 - Betrag	7
	Artikel 13 - Andere Verpfändungsform	7
	Artikel 14 - Modalitäten	7
	Artikel 15 - Zustimmung des Pfandgläubigers	7
	Artikel 16 - Pfandverwertung	8
4	LEISTUNGSKÜRZUNGEN	8
	Artikel 17 - Betrag der Leistungskürzung	8
	Artikel 18 - Versicherung gegen die Kürzung	8
5	NACHWEIS, INFORMATIONEN UND GEBÜHR	8
	Artikel 19 - Nachweis	8
	Artikel 20 - Information der versicherten Person	9
	Artikel 21 - Mitteilung an die neue Vorsorgeeinrichtung	9
	Artikel 22 - Gebühr	9
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	Artikel 23 - Änderung	9
	Artikel 24 - Inkrafttreten	9
7	ABKÜRZUNGEN	11
8	GLOSSAR	11

1 Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 – Grundsatz

1. Die versicherte Person kann den Vorbezug eines Teils oder des ganzen reglementarischen Altersguthabens gemäss Art. 23 des Reglements über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP), Art. 17 des Reglements über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals oder Art. 18 des Reglements über den Zusatzplan für die Kader des Staatspersonals für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verlangen.
2. Sie kann dieses Guthaben auch für die Finanzierung des Wohneigentums zum eigenen Bedarf verpfänden.

Artikel 2 – Zulässiger Verwendungszweck

1. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für:
 - a. den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
 - b. Beteiligungen am Wohneigentum;
 - c. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
2. Die Mittel dürfen insbesondere weder zur Finanzierung des Unterhalts eines Wohneigentums noch zum Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung verwendet werden.
3. Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat überzeugend nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum und zum eigenen Bedarf gemäss Artikel 5 verwendet.
4. Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden. Die Verwaltung der Kasse kann einer versicherten Person erlauben, die Mittel der beruflichen Vorsorge, die sie in ein Wohneigentum investiert hat, auf ein anderes Objekt zu übertragen oder diese Mittel in ein noch nicht benutztes Wohneigentum zu investieren, wenn sie dieses innert zwei Jahren bewohnen will.

Artikel 3 – Wohneigentum

1. Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:
 - a. die Wohnung;
 - b. das Einfamilienhaus.
2. Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
 - a. das Eigentum;
 - b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
 - c. das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand;

- d. das selbständige und dauernde Baurecht.

Artikel 4 – Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind:

- a. der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
- b. der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;
- c. die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Artikel 5 – Eigenbedarf

1. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
2. Wenn die versicherte Person nachweist, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

2 Vorbezug

Artikel 6 – Betrag bis zum 50. Altersjahr

Die versicherte Person darf für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einen Betrag bis zur Höhe des reglementarischen Altersguthabens beziehen.

Artikel 7 – Betrag ab dem 50. Altersjahr

1. Die aktiv versicherte Person kann spätestens bis zum vollendeten 62. Altersjahr höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge in Anspruch nehmen:
 - a. den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag des reglementarischen Altersguthabens gemäss Artikel 1, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
 - b. die Hälfte der Differenz zwischen dem reglementarischen Altersguthaben gemäss Artikel 1 im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.
2. Der überwiesene Betrag muss für das Wohneigentum zum eigenen Bedarf verwendet werden.

¹ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Juni 2025, in Kraft seit 1 Juli 2025

Artikel 8 – Mindestbetrag und Modalitäten

1. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohn-baugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
2. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Die Rückzahlung unterbricht diese Frist nicht.
3. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte schriftlich zustimmt.
4. Der Vorbezug gilt im Scheidungsfall als Freizügigkeitsleistung.
5. Die Guthaben von im Pensionsplan versicherten Personen werden in der folgenden Reihenfolge reduziert:
 1. Das Konto Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung;
 2. Das Altersguthaben.
6. Die Guthaben von im Zusatzplan für die Kader versicherten Personen werden in der folgenden Reihenfolge reduziert:
 1. Das Guthaben im Zusatzplan für Kader;
 2. Das Konto Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung;
 3. Das Altersguthaben des Pensionsplans.

Artikel 9 – Auszahlung

1. Der Vorbezug wird spätestens nach sechs Monaten, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, ausbezahlt. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Kasse eine Prioritätenordnung, die sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringt.
2. Der Vorbezug wird gegen Vorweis der entsprechenden Belege direkt an die Verkäuferin oder den Verkäufer, die Darlehensgeberin oder den Darlehensgeber oder an die Berechtigten nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b. ausbezahlt. Zwischen der Kasse und der versicherten Person wird dafür ein Vertrag abgeschlossen.
3. Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei der Pensionskasse zu hinterlegen². Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohn-baugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem

² Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Juni 2025, in Kraft seit 1 Juli 2025

die versicherte Person eine Wohnung selbst benützt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Jede Reglementsänderung muss der Kasse gemeldet werden. Diese Verpflichtungen gelten sinngemäss für Beteiligungen nach Art. 4 Bst. b und c. Bei einer Übertragung der Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung sorgt die Kasse für die Übertragung der Anteilscheine.

Artikel 10 – Rückzahlung

1. Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Kasse zurückbezahlt werden, wenn:
 - a. das Wohneigentum veräussert wird;
 - b. am Wohneigentum Rechte eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
 - c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Der Artikel 11 legt die Bedingungen für eine Veräusserung des Wohneigentums fest.

2. Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen. Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenpension bezieht, kann den Anteil für ihre Resterwerbstätigkeit jederzeit zurückzahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt 10'000 Franken. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
3. Die Guthaben der versicherten Person werden in der umgekehrten Reihenfolge zu Art. 8 Abs. 5 und 6 wieder gebildet.
4. Die Kasse meldet die Rückzahlung des Vorbezugs der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
5. Die Verpflichtung und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Artikel 11 – Verkauf

1. Wird das Wohneigentum veräussert, so beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der der Verkäuferin oder dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.
2. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person. Diese unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.
3. Für die Berechnung des Verkaufserlöses werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.
4. Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Kasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden.

5. Die Anmerkung darf gelöscht werden:
 - a. nach Eintritt eines Vorsorgefalls;
 - b. bei Barauszahlung der Austrittsleistung oder wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Pensionskasse oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

3 Verpfändung

Artikel 12 - Betrag

1. Die aktiv versicherte Person kann spätestens bis zum vollendeten 62. Altersjahr den Anspruch auf Altersleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.³
2. Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrags von maximal der Höhe der Austrittsleistung ist für die versicherte Person vor dem Alter 50 auf die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt. Der Anspruch auf Verpfändung der Austrittsleistung der versicherten Person, die das Alter 50 überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Artikel 7.

Artikel 13 - Andere Verpfändungsform

1. Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.
2. Der Artikel 12 gilt sinngemäss für die Festsetzung des maximalen Betrags für die Verpfändung.

Artikel 14 - Modalitäten

1. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Kasse.
2. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt.

Artikel 15 - Zustimmung des Pfandgläubigers

1. Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit der verpfändete Betrag betroffen ist, erforderlich für:
 - a. die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
 - b. die Auszahlung der Vorsorgeleistung;

³ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Juni 2025, in Kraft seit 1 Juli 2025

- c. die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung an eine Vorsorge-einrichtung des anderen Ehegatten.
2. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so muss die Kasse den entsprechenden Betrag auf einem Sperrkonto zugunsten der versicherten Person oder durch die Hinterlegung des Betrags nach Art. 906 Abs. 2 ZGB sicherstellen.
3. Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss die Kasse dem Pfandgläubiger mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

Artikel 16 – Pfandverwertung

1. Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Artikel 9, 10, 11, 17 und 18 sinngemäss Anwendung.

4 Leistungskürzungen

Artikel 17 – Betrag der Leistungskürzung

1. Der Vorbezug oder die Pfandverwertung für selbstgenutztes Wohneigentum führt zu einer Kürzung des reglementarischen Altersguthabens.
2. Die Kürzung wird proportional auf dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der Leistungen vorgenommen.
3. Die Kürzung des reglementarischen Altersguthabens bewirkt eine Reduktion der Altersleistungen und des Todesfallkapitals.
4. Im BVG-Plan sowie im Zusatzplan für die Kader bewirkt die Kürzung des reglementarischen Altersguthabens zusätzlich eine Reduktion der Leistungen bei Invalidität und Tod.

Artikel 18 – Versicherung gegen die Kürzung

1. Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung insbesondere bei Invalidität oder Tod zu vermeiden, kann sich die versicherte Person gegen diese Einbusse bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichern.

5 Nachweis, Informationen und Gebühr

Artikel 19 – Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie ein schriftliches Gesuch einzureichen und mit Belegen (Beschreibung, Pläne, notarielle Urkunde, Baukosten etc.) den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Artikel 20 – Information der versicherten Person

Die Kasse informiert die versicherte Person über:

- a. das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Altersguthaben;
- b. die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Kürzung des Altersguthabens und der Leistungen;⁴
- c. die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- d. den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

Artikel 21 – Mitteilung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Kasse informiert die neue Vorsorgeeinrichtung über die Verpfändung und den Betrag, auf den sich die Verpfändung bezieht, sowie über die Gewährung eines Vorbezugs und dessen Höhe.⁵

Artikel 22 – Gebühr

Die Bearbeitungsgebühren für einen Vorbezug, den Übertrag eines Vorbezugs auf ein anderes Objekt oder für eine Verpfändung sind in der Richtlinie zu den Gebühren festgelegt.

6 Schlussbestimmungen

Artikel 23 – Änderung

Der Verwaltungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der erworbenen Rechte jederzeit ändern.

Artikel 24 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen reglementarischen Bestimmungen.

⁴ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Juni 2025, in Kraft seit 1 Juli 2025

⁵ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Juni 2025, in Kraft seit 1 Juli 2025

Im Namen des Verwaltungsrats:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Pierre Lötscher

Gérald Mutrux

Freiburg, 26. Juni 2025

7 Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHV	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Art.	Artikel
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Kasse	Pensionskasse des Staatspersonals
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
RPP	Reglement über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals
ZGB	Zivilgesetzbuch

8 Glossar

Ehegatte	Ehegatten werden als verheiratete Personen betrachtet. Die eingetragene Partnerschaft nach PartG zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren ist der Ehe gleichstellt. Die Bestimmungen dieses Reglements zum Ehegatten sind sinngemäss auch auf Personen anwendbar, die durch eine eingetragene Partnerschaft miteinander liiert sind.
Verheiratete Person	Jede Person, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, wird als Ehegatte betrachtet.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich die in diesem Dokument verwendete männliche Form sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht. Die männliche Form wird ohne Diskriminierung und nur zum Zweck der Vereinfachung des Textes verwendet.